



Info 4

Informationsblatt – Stand 01.01.2023

**Informationen zur Berücksichtigung und Abwicklung
von Kosten der Unterkunft und Kosten der Heizung**
für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
erhalten oder beantragen

Die Bedarfe für Ihre Unterkunft setzen sich zusammen aus der (angemessenen) Grundmiete bzw. den mit ihr vergleichbaren Hauslasten, den (angemessenen) Kaltbetriebskosten - soweit diese nach der Betriebskostenverordnung umlagefähig sind - sowie den (angemessenen) Heizkosten. Bitte beachten Sie dazu:

1. Abschlagszahlungen für Kaltbetriebskosten und/oder Heizkosten

Wichtig ist, dass Sie uns die Festsetzungen der Abschlagszahlungen vorlegen, damit wir diese berücksichtigen können. Falls noch nicht geschehen, reichen Sie uns diese noch umgehend ein.

2. Abrechnungen von Kaltbetriebskosten und/oder Heizkosten (Nebenkostenabrechnungen)

Legen Sie uns bitte die Abrechnungen und die damit verbundenen Neufestsetzungen der Abschläge immer sofort nach Erhalt vor. Sie sind zur Vorlage verpflichtet.

Wir werden nach dem Eingang der Kaltbetriebs- bzw. Heizkostenabrechnung die Abschläge bei Bedarf anpassen und prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Nachforderung von uns zu übernehmen ist bzw. ein Guthaben mit Ihrem Anspruch in/ab dem Folgemonat verrechnet wird.

Bitte beachten Sie, dass aus Guthaben resultierende Überzahlungen – welche insbesondere eintreten, wenn Sie die Abrechnungen nicht rechtzeitig einreichen - von uns zurückgefordert werden und dann von Ihnen an uns erstattet werden müssen.

3. Sie beschaffen Heizmaterial selbst?

Sofern Sie das Heizmaterial selbst beschaffen, können die hieraus resultierenden Kosten für den Gewährungszeitraum in angemessener Höhe berücksichtigt werden.

WICHTIG: Teilen Sie uns vor der Beschaffung Ihren individuellen Bedarf und die voraussichtlichen Kosten mit und - soweit dies möglich ist – weisen Sie die Kosten z. B. durch einen Kostenvoranschlag nach. Anschließend werden wir eine Neuberechnung vornehmen und Sie über das Ergebnis informieren.

Reichen Sie bitte innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang unserer Leistung/en für das Heizmaterial, entsprechende Verwendungsweise (z. B. Rechnungen / Quittungen) ein.

4. Zweckbestimmte Verwendung der Leistungen für Unterkunft und Heizung

Wir zahlen die Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich an Sie aus (bis auf die Beiträge zur Sozialversicherung). Wir weisen darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, z.B. Vermieter, Energieversorger, Stadtwerke, vollständig und fristgerecht nachzukommen. Wir behalten uns vor, keine Rückstände zu übernehmen (auch nicht darlehensweise), die nur dadurch entstanden sind, dass Sie fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht geleistet haben.

5. Mehrbedarf dezentrale Warmwassererzeugung

Falls die Warmwassererzeugung in Ihrer Wohnung über eine dezentrale Vorrichtung erfolgt (z.B. Boiler, Durchlauferhitzer), erhalten Sie von uns zur Deckung dieses Mehrbedarfs eine gesetzlich festgelegte Pauschale nach § 21 Abs. 7 SGB II.

Sofern Sie der Auffassung sind, dass die von uns berücksichtigte Pauschale in Ihrem Fall zur Deckung der Kosten der Warmwassererzeugung nicht ausreichend ist, legen Sie uns bitte zur Prüfung eines ggf. abweichenden Bedarfs die letzte Stromrechnung Ihres Stromanbieters vor. Sollten Sie Ihre Wohnung gerade neu bezogen oder gerade den Stromversorger gewechselt haben, so legen Sie uns die erste Abrechnung bitte sofort nach Erhalt vor.

6. Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung

Diesbezüglich verweisen wir auf unser spezielles Merkblatt zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Kosten der Heizung.

7. Haushaltsstrom

Die Kosten für Haushaltsstrom gehören nicht zum Bedarf für Unterkunft und Heizung. Sie sind bereits im Regelbedarf enthalten und können nicht zusätzlich berücksichtigt werden.

Wenn Sie jedoch mit Strom heizen (z.B. Nachspeicherheizungen), so gibt es dafür in der Regel einen besonderen Tarif bei Ihrem Stromversorger und im Weiteren gelten dafür die Ausführungen unter Ziffer 2.

8. Direktüberweisungen

Sofern Sie es wünschen und der Leistungsanspruch hoch genug ist, überweisen wir die Miete, Nebenkosten, Heizkostenvorauszahlungen, Stromvorauszahlungen usw. gerne direkt an den/die Vermieter*in, Energieversorger*in oder Stromversorger*in. Wenn Sie dies wünschen, so teilen Sie es uns bitte schriftlich mit. Sie können gewünschte Direktüberweisungen aber auch jederzeit widerrufen (ebenfalls schriftlich).

* * *